



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichung des Verpackungsgesetzes im Bundesgesetzblatt war für den Aufbau der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister der offizielle Startschuss. Er fiel mit dem 13. Juli 2017 auf die Anfangsphase der parlamentarischen Sommerpause. Auf dieser Rechtsgrundlage konnten nun auch längerfristige Verträge abgeschlossen und Strukturen in Angriff genommen werden.

Als Start hat die Stiftung im Juli / August 2017 die Ausschreibung der IT-Plattform für das Datenregister ausgearbeitet und gleichzeitig die Projekt- und Prozessplanung vorangetrieben. Im Juli 2017 ist ein Interim-Manager für die Projektsteuerung an Bord gekommen, seit September 2017 hat die Stiftung insgesamt zehn Angestellte und einige externe Dienstleister. Neue Büroräume im Osnabrücker Zentrum werden für den Einzug im Dezember 2017 hergerichtet.

Auch Hersteller, Handel und Entsorgungsunternehmen richten sich neu ein, im August 2017 wurden wir verständlicherweise mit vielen Fragen konfrontiert: Wie erfolgt der Übergang in den Jahren 2018/2019? Wie ist die Rechtslage bezüglich der Ablösung der Verpackungsverordnung genau und was bedeutet das für die Verpflichteten? Was bedeutet das neue Gesetz für die in 2018 bereits getätigten Datenmeldungen? Welche Auswirkungen hat das auf die Compliance-Strukturen bei den verpflichteten Herstellern?

Das Bundesumweltministerium hatte bereits im Juli 2017 mit einem Schreiben an die Gemeinsame Stelle der dualen Systeme die Rechtslage geklärt. Die Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ hat sich der Rechtsauffassung des Bundesumweltministeriums angeschlossen.

Das bedeutet im Ergebnis, dass auch die Lizenzierung für das Jahr 2018 bereits der neuen Transparenz unterliegt, wenn die Zentrale Stelle die Daten ab dem 01.01.2019 prüfen darf. Für die Daten des Jahres 2018 gilt allerdings materiell-rechtlich die VerpackV. Es erschien uns sinnvoll, die Hersteller auf diese veränderte Lage hinzuweisen. Wir haben vor kurzem eine entsprechende Information veröffentlicht, damit die Verträge für das Übergangsjahr 2018 rechtzeitig diesen Anforderungen entsprechend abgeschlossen werden können.

Neben diesen Punkten wird sich der Newsletter noch mit der aktualisierten GVM-Studie zur Unterlizenzierung befassen, mit dem Aufbau einer Arbeitsebene mit den Ländern und natürlich mit einem Kurzbericht aus den Expertenkreisen.

Wir stellen uns auf einen betriebsamen Herbst ein, in dem auch die weiteren vorgesehenen Gremien die Arbeit aufnehmen werden. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!



Mit freundlichen Grüßen

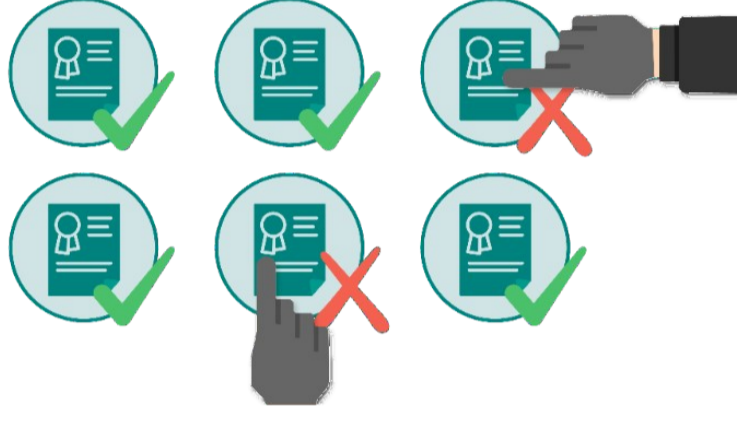
Gunda Rachut
Vorstand

GVM-Studie zur Unterlizenzierung

Die Mainzer Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM) hat noch im Auftrag der BHIM Zentrale Wertstoffstelle Projekt GmbH erneut die Unterlizenzierung untersucht. Der Endbericht wurde im Frühsommer 2017 im Expertenkreis I vorgestellt.

In der Vorgänger-Studie der GVM hatten die Begründungszusammenhänge der Unterlizenzierung im Mittelpunkt gestanden. Es ging um die Identifizierung der geeigneten Mittel zur Bekämpfung der Unterlizenzierung, insbesondere auch in den Formulierungen des VerpackG.

In der Aktualisierung der Studie sollte zunächst erneut das Maß der Unterlizenzierung festgestellt werden. Diese liegt mit 34 % bei LVP und mit 45 % bei PPK noch immer in einem nicht akzeptablen Bereich. Zwar haben die 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung und die Anpassung der Clearingverträge zu einer deutlichen Stabilisierung der Lizenzierung von Verpackungen beigetragen, aber diese Werte zeigen, dass immer noch eine gravierende Wettbewerbsverzerrung im Markt vorhanden ist.



Deshalb sollte die GVM neben den Begründungszusammenhängen nun untersuchen, welche Produktgruppen bzw. Distributionswege die Unterlizenzierung maßgeblich beeinflussen. Diese Fragestellung ist für die Planung und Priorisierung der Arbeiten der Stiftung relevant. Eine weitere Fragestellung war, in welchen Verantwortungsbereich die Unterlizenzierung fällt. Ergebnis: Insbesondere bei LVP tragen die Hersteller mit 61 % durch Teilmengenlizenzierung zur Unterlizenzierung bei. Auf dem zweiten Platz folgen bereits mit 25 % die Systembetreiber und Makler, die Mengen „wegdefinieren“. Weitere 14 % sind Verweigerer und Pro-Forma Lizenzierer (die nur eine symbolische Menge lizenzieren).

Die beigefügte Kurzfassung enthält dazu die zusammenfassenden Daten. Aus kartellrechtlichen Gründen werden die Einzeldaten nicht veröffentlicht, da sie Rückschlüsse auf einzelne Marktteilnehmer zulassen würden.

Sie finden die Kurzfassung der Studie [hier](#).

Vorbereitung der Schnittstellen zu den Ländern

Bereits am 05.07.2017 hat im Münchener Umweltministerium ein Arbeitstreffen zwischen den Ländern und Mitarbeitern der Stiftung stattgefunden. Zunächst haben die Mitarbeiter der Stiftung über den Aufbau des Projektes und insbesondere über die Planungen zur IT-Plattform informiert. Im weiteren Verlauf ging es darum, die Schnittstellen zwischen den Ländern und der Stiftung zu klären und über deren jeweilige Komplexität ein gemeinsames Verständnis herzustellen. Es wurde diskutiert, wie eine Abarbeitung der Themen zwischen Stiftung und Ländern erfolgen kann, eine entsprechende Vorlage liegt der LAGA-Vollversammlung am 20.09.2017 vor.

Die Stiftung muss jetzt auch die Prozesse für den laufenden Betrieb planen. Da ein Teil der Aufgaben der Länder auf die Stiftung übergeht, sind wir sehr dankbar, dass uns Umweltministerien der Länder angeboten haben, dort zu hospitieren. Damit haben wir auch schon begonnen: seit Anfang September 2017 hospitiert eine Mitarbeiterin unserer Rechtsabteilung im Umweltministerium Baden-Württemberg.

Empfehlungen zu Vertragsabschlüssen zur Lizenzierung von Verpackungen für das Jahr 2018 (Compliance)

Die Hersteller von verpackten Produkten und die dualen Systeme müssen sich schon jetzt auf mehr Transparenz im Verpackungsrecycling einstellen. Zwar richten sich die inhaltlichen Anforderungen an die Pflichten für Lizenzierung und Entsorgung bis zum 01.01.2019 noch nach der Verpackungsverordnung (VerpackV), doch die Datenzusammenführung in der Zentralen Stelle auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes (VerpackG) erleichtert den Abgleich eben schon für die Datenmeldungen 2018.



Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister wird ab dem 01.01.2019 als beliebige Behörde die entsprechenden Nachweise, Meldungen und Bescheinigungen der Hersteller und der Entsorgungsbranche überprüfen. Damit ersetzt sie die Funktionen einer Reihe verschiedener Akteure wie Landesbehörden, Industrie- und Handelskammern sowie der Clearingstelle der dualen Systeme, die bislang für die Überwachung des ordnungsgemäßen Recyclings zuständig waren. Unregelmäßigkeiten und Differenzen, wie sie in den vergangenen Jahren immer wieder aufgetreten sind, fallen durch die Zusammenführung der Daten in einem Register der Zentralen Stelle sofort auf und können zu Bußgeldern und Vertriebsverboten führen. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hat daher konkrete Empfehlungen zur rechtskonformen Lizenzierung für das Jahr 2018 für die Hersteller auf der Webseite bereitgestellt.

Kurzbericht aus den Expertenkreisen

In der ersten Kuratoriumssitzung am 03.07.2017 wurden die drei Expertenkreise, die bereits in der Projektgesellschaft existierten, für die Stiftung übernommen. Das Kuratorium ist für die Einsetzung und ein grundsätzliches Arbeitsprogramm verantwortlich, die personelle Besetzung ist dem Vorstand der Stiftung vorbehalten. Um die Besetzung der Expertenkreise transparent zu machen, hat die Stiftung eine verbindliche Richtlinie erstellt, mit der eine Selbstbindung des Vorstands verbunden ist. Für die nächste Kuratoriumssitzung ist die Beschlussfassung für die Aufnahme der Arbeit weiterer Expertenkreise geplant, so dass der Expertenkreis „Kommunikation“ voraussichtlich Ende Oktober 2017 und bald auch der Expertenkreis „Finanzierungsvereinbarungen“ ihre Arbeit aufnehmen können. Ab Anfang 2018 wird dann noch ein letzter Expertenkreis zum Themenkreis Mengenstromnachweis und Branchenlösungen eingerichtet.

Die Richtlinie, die Besetzung, das Arbeitskonzept mit Arbeitsprogrammen und die Dokumentation der Ergebnisse finden sich auf der Webseite der Stiftung, um ein hohes Maß an Transparenz zu erzeugen.

In den Expertenkreisen finden keine Vorfestlegungen oder Entscheidungen über die Arbeit der Stiftung statt. Sie sind eine Art laufende Anhörung von beteiligten Kreisen. Sie erleichtern die Arbeit der Stiftung, da die laufende Konsultation der betroffenen Unternehmen das Verfahren beschleunigt und bei offenen Fragestellungen konstruktive Lösungsmöglichkeiten liefert. Sofern die Stiftung zu Entscheidungen kommt, die die einzelnen Unternehmen umsetzen müssen, hat ohnehin rechtlich eine allgemeine Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise zu erfolgen. So wird gesichert, dass die Betroffenen Gehör finden.

Relevant für die Beteiligung im Expertenkreis ist die Betroffenheit des entsprechenden Unternehmens / des Verbandes. Dies begründet umgekehrt, warum grundsätzlich keine Berater als Mitglieder in den Expertenkreisen zugelassen sind.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der besprochenen Themen in den aktuell schon arbeitenden Expertenkreisen:

Expertenkreis I – Register, Datenmeldung, Standards

Dieser Expertenkreis hat im Rahmen der Stiftung bisher einmal getagt. Der Prozess der Registrierung wurde intensiv sowohl in den rechtlichen Festlegungen als auch in der technischen Umsetzung diskutiert. Weitere Themen waren die Festlegung des Markenamens, die höchstpersönliche Pflicht zur Registrierung und die Pflichtensortierung bei Importen. Alle Fragestellungen werden von der Stiftung rechtzeitig in die häufigsten Fragestellungen mit Antworten (FAQ) übertragen, um alle Hersteller umfassend dazu zu informieren.

Im zweiten Schritt wurden Themen gesammelt, die in der Stiftung im Rahmen von Standards / Prüflinien zur Vermeidung von Unterlizenzierung bearbeitet werden sollen. Als Themen wurde beispielsweise vermeintliche Mehrwegeigenschaft, Umgang mit Packhilfsmitteln, Importe, Versandhandel und Kleinstinverkehrbringer genannt. Diese Themen werden in den kommenden Sitzungen vertieft besprochen werden.

Expertenkreis II – Datenbank / IT

Auch der Expertenkreis II hat sich im Rahmen der Stiftung schon einmal getroffen. Ergänzend wurde eine Umfrage bei den dualen Systemen durchgeführt, um einen Überblick über die zu erwartenden Datenmeldungen zu bekommen.

In der Sitzung des EK II wurde über den Stand der Ausschreibung der IT-Plattform informiert, inklusive der Hardware-Architektur. Dabei ging es insbesondere um die rechtlichen Rahmenbedingungen der IT-Plattform wie zum Beispiel den technischen Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Anforderungen an die Barrierefreiheit aus BITV 2.0. Die Grundsätze der Barrierefreiheit (Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit, Robustheit sowie Erläuterungen in deutscher Gebärdensprache und in leichter Sprache) wurden dargestellt und diskutiert.

Im Hinblick auf die Veröffentlichungen (z. B. die Listen mit vorregistrierten Herstellern oder Sachverständigen) vor Beilegung der Stiftung wurde über Nutzungsvereinbarungen, das Login und den Umgang mit den vorläufigen Registrierungen im Jahr 2018 gesprochen. Abschließend ging es um Datenschnittstellen wie z. B. zu den dualen Systemen oder ggf. GS1.

Ein breites Thema nahm die Ausgestaltung der Datenbank ein. Dieses betraf die technischen Abläufe von Registrierung und Datenmeldung, die allgemeinen und die spezifischen Funktionalitäten (z. B. Hersteller, Systembetreiber, Branchenlösungen oder auch Länder und Vollzugsbehörden).

Expertenkreis III – Recyclinggerechtes Design

Bislang hat nur eine Sitzung eines Unterexpertenkreises im Rahmen der Stiftung stattgefunden. Dieser hatte Zuarbeit zu den Definitionen im Expertenkreis geleistet, über deren Entstehung und bisherige Diskussion berichtet wurde. Im Weiteren wurde zu den Begrifflichkeiten des § 21 VerpackG eine Erfassung des Status Quo verabredet und die einzelnen Arbeiten priorisiert, strukturiert und verteilt. Dies wird die Grundlage für die nächste Sitzung des Expertenkreises am 20. Oktober sein.

